Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AESt

2026

☐ zur Steuererklärung

☐ zum Bescheid

19

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile		
	Allgemeine Angaben	
1	Laufende Nummer der Anlage	
	Name des Staates 20	
2	36.100	
	Ausländische Einkünfte und Steuern aus eigener Tätigkeit 74	
	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG	
		EUR
3	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG steuerfrei sind	36.180
3a	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nicht nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG steuerfrei sind	36.181
3b	Nur bei Organgesellschaften: Auf die Beträge laut Zeilen 3 und 3a entfallende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 3c Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (ohne ausländische Steuern)	36.182
4	Auf die Beträge laut Zeile 3 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.183
4a	Auf die Beträge laut Zeile 3a entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.184
5	Auf die Beträge laut Zeile 3 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.185
5a	Auf die Beträge laut Zeile 3a entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.186
	Veräußerung von Anteilen an Körperschaften	
6	Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften und gleichgestellten Vorgängen nach § 8b Absatz 2 KStG	36.187
7	Auf die Beträge laut Zeile 6 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.188
8	Auf die Beträge laut Zeile 6 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.189
	Aktienfonds	
9	Investmenterträge aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG – ohne Beträge, die in Zeile 12 einzutragen sind	36.150
10	Auf die Beträge laut Zeile 9 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.160
11	Auf die Beträge laut Zeile 9 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.170
12	Investmenterträge aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind, gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG	36.151
13	Auf die Beträge laut Zeile 12 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.161
14	Auf die Beträge laut Zeile 12 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.171

Steuernummer

Zeile		
	Mischfonds	
		EUR
15	Investmenterträge aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG – ohne Beträge, die in Zeile 18 einzutragen sind	36.152
16	Auf die Beträge laut Zeile 15 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.162
17	Auf die Beträge laut Zeile 15 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.172
18	Investmenterträge aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind, gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG	36.153
19	Auf die Beträge laut Zeile 18 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.163
20	Auf die Beträge laut Zeile 18 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.173
	Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG	
21	Investmenterträge aus Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG	36.154
22	Auf die Beträge laut Zeile 21 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.164
23	Auf die Beträge laut Zeile 21 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.174
	Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG	
24	Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge nach § 21 InvStG	36.155
25	Auf die Beträge laut Zeile 24 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.165
26	Auf die Beträge laut Zeile 24 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.175
	Übrige ausländische Einkünfte	
27	Übrige ausländische Einkünfte, die nicht in den Zeilen 3, 3a, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24 einzutragen sind, einschließlich Übertragungsgewinne nach § 3 Absatz 3, § 11 Absatz 3 UmwStG oder Einbringungsgewinne nach § 20 Absatz 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Absatz 1 EStG; gegebenenfalls ausländische Einkünfte nach § 50 Absatz 3 EStG)	36.119
28	Auf die Beträge laut Zeile 27 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis 74	36.133
29 frei 30	Auf die Beträge laut Zeile 27 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis 74	36.143
	Fiktive ausländische Steuer	
30a	Laut DBA anzurechnende fiktive ausländische Steuer	36.121
	Ausländische Einkünfte und Steuern aus Beteiligungen an Personengesellschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung 50	
31	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt)	36.134
32	Nur bei Organgesellschaften: Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.135
33	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 1 EStG	36.136
34	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt)	36.137
35	Nur bei Organgesellschaften: Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.138

Steuernummer

Zeile	Ausländische Einkünfte und Steuern der Organgesellschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung 50	EUR
36	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	36.144
37	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.145
38	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 1 EStG	36.146
39	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	36.147
40	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.148
	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG	
41	Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen nach § 34c Absatz 2 EStG wird gestellt 17	36.132 1 = Ja
42	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG (wenn Antrag laut Zeile 41 gestellt: Summe aus 20 % des Betrages laut Zeile 10, 70 % des Betrages laut Zeile 13, 60 % des Betrages laut Zeile 16, 85 % des Betrages laut Zeile 19, 40 % des Betrages laut Zeile 22 und 20 % des Betrages laut Zeile 25 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 4a, 28, 34 und 39) - (Übertrag nach Zeile 20 der Anlage ZVE) 17 42	EUR